

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Verkäuferin erfolgen aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Einkaufsbedingungen des Käufers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von der Verkäuferin als Zusatz zu diesen Verkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Verkäuferin sind bis zur Annahme durch den Käufer freibleibend und können daher bis zum Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung von der Verkäuferin in jederzeit widerrufen werden. Bestellungen des Käufers werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin rechtswirksam.
- 2.2 Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Preise, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt werden.

- 2.3 DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Pläne, Hinweise in Werbeprospekten sowie der Hinweis „geeignet für“ etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.

3. Umfang der Lieferung/Preise

- 3.1 Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll etc. sowie Montage werden gesondert berechnet. Die Preisbildung erfolgt in EURO.

- 3.2 Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben der Verkäuferin in der Auftragsbestätigung und, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in dem Angebot der Verkäuferin maßgebend.

- 3.3 Die Verkäuferin hat das Recht, technische Änderungen an dem Liefergegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.

4. Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

- 4.1 Als Lieferzeit gilt der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Termin - soweit eine solche nicht vorliegt, der im Angebot der Verkäuferin schriftlich festgelegte Termin -, soweit der Käufer alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Ausführungseinzelheiten etc. innerhalb der hierfür vereinbarten Frist beigebracht hat.

- 4.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der Verkäuferin verlassen hat oder die Verkäuferin dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

- 4.3 Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich - unbeschadet der Rechte der Verkäuferin aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist. Dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie die in Ziff. 4.1 geregelten und von dem Käufer beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen etc.

- 4.4 Handelt es sich bei dem Käufer um einen Endabnehmer des Liefergegenstandes, so sind Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen der Verkäuferin ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Verkäuferin, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorliegt.

- 4.5 Ziff. 4.4 gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche wegen nachträglicher Unmöglichkeit.

- 4.6 Von den Regelungen der Ziff. 4.4 und 4.5 werden etwaige Rücktrittsrechte der Käuferin nicht berührt.

- 4.7 Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er der Verkäuferin die durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstehenden Unkosten zu ersetzen. In diesem Falle ist die Verkäuferin außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach ihrer Wahl anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Verzug zu verlangen.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn die Verkäuferin an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren ungewöhnlichen Umständen gehindert ist, die die Verkäuferin trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob im Werk der Verkäuferin oder bei den Untertierlieferanten der Verkäuferin eingetreten -, z. B. Betriebsstörung, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich - soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen - wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird die Verkäuferin von ihrer Lieferverpflichtung frei.

- 5.2 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, soweit diese Ereignisse zu Verzögerungen führen. Wird die Lieferung oder Leistung hierdurch unmöglich, so ist die Verkäuferin von der Lieferverpflichtung frei.

- 5.3 Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

- 5.4 Verlängert sich in den obengenannten Fällen die Lieferzeit oder wird die Verkäuferin von ihrer Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus abgeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers mit Ausnahme des in Ziff. 5.3 geregelten Rücktrittsrechtes.

- 5.5 Treten die vorgenannten Umstände bei dem Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Käufers.

- 5.6 Auf die hier genannten Umstände können sich die Vertragsparteien nur berufen, wenn sie sich unverzüglich hiervon benachrichtigt haben. Unterlassen sie dies, so treten die für sie begünstigenden Rechtsfolgen nicht ein.

6. Zahlungen

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die Rechnungen sofort nach Eingang der Rechnung zu bezahlen. Die vom Käufer geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Soweit nicht abweichend schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Skontoabzüge nicht zulässig.

- 6.2 Bei noch offenen Rechnungen des Käufers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.

- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist eine Zahlung mit Wechseln unzulässig. Schecks stellen keine Barzahlung dar und werden nur zahlungshalber angenommen.

- 6.4 Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung der Verkäuferin nachweist.

- 6.5 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt, einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn die Verkäuferin Schecks oder Wechsel angenommen hat. Die Verkäuferin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, die ihr noch obliegenden Leistungen zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat.

- Von dieser Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche der Verkäuferin wegen Verzuges des Käufers.

- 6.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber der Verkäuferin aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

- 7.2 Bei Lieferung von Ersatzteilen der Verkäuferin, die in einem im Eigentum des Käufers befindlichen Gegenstand eingebaut werden, räumt der Käufer der Verkäuferin nach dem Einbau der Ersatzteile einen Miteigentumsanteil an dem Gegenstand, in den die Ersatzteile eingebaut werden, in Höhe des Verhältnisses des Rechnungswertes der Ersatzteile zum Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt des Einbaues ein. Dieses Miteigentum verwarht der Käufer unentgeltlich für die Verkäuferin.

- 7.3 Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch ohne die Zustimmung der Verkäuferin zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Käufer die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

- 7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch die Verkäuferin gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Beanstandungen und Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die von der Verkäuferin gelieferten Liefergegenstände sofort nach Eingang auf Mängel zu überprüfen. Im Rahmen dieser Überprüfung sind auch entsprechende Stichproben und Probelaufe vorzunehmen.

- 8.2 Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder wegen gem. Ziff. 8.1 erkennbarer Mängel sind der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf Verlangen der Verkäuferin zuzusenden. Versteckte Mängel, die auch nicht durch Stichproben oder Probelaufe erkennbar sind, sind der Verkäuferin unmittelbar nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängeln gilt die Lieferung unter Ausschluss von Ansprüchen wegen unvollständiger, unrichtiger und mangelhafter Lieferung als genehmigt.

- 8.3 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat die Verkäuferin - nach ihrer Wahl - unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Im Falle der Nachbesserung hat der Käufer der Verkäuferin geeignete Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung des Liefergegenstandes an den Käufer und endet sechs Monate nach Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer, spätestens jedoch ein Jahr nach Gefahrübergang. Beträgt die tägliche Betriebszeit mehr als acht Stunden, so verkürzt sich die Garantiefrist entsprechend. Verschleißteile sind von jeglicher Garantieleistung ausgenommen.

- 8.4 Lässt die Verkäuferin eine ihr gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel gehoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Käufer einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung.

- 8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die Verkäuferin im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

- 8.6 Die Aufwendungen einer Nachbesserung hat die Verkäuferin insoweit zu tragen, als die Nachbesserung am im Liefervertrag vereinbarten Geschäftssitz des Käufers erfolgt.

- Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen Ort gebracht wurde, trägt der Käufer.

- 8.7 Keine Gewährleistungsansprüche des Käufers bestehen:

- bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder seine Abnehmer entstanden sind;

- wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen von fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht;

- wenn die seitens der Verkäuferin für die Einstellung, Bedienung und Wartung der Maschinen, die in der Auftragsbestätigung, den Bedienungsanleitungen in schriftlichen Hinweisen gegeben wurden, nicht eingehalten wurden;

- wenn die Mängel auf vom Käufer gelieferte Materialien oder vom Käufer vorgeschriebene Konstruktionen zurückzuführen sind.

- 8.8 Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der die Verkäuferin nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Käufer der Verkäuferin alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

- 8.9 Gewährleistungsansprüche gegenüber der Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 9.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der Verkäuferin als auch gegenüber den Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Verkäuferin ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Verkäuferin, ihrer leitenden Angestellten oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt.

- 9.2 Soweit die Verkäuferin auf Schadensersatz wegen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen werden kann, wird der Schadensumfang auf den Umfang der Zusicherung und auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn und/oder Produktionsausfall sind in jedem Falle ausgeschlossen.

- 9.3 Soweit die Verkäuferin nach Maßgabe der Ziff. 9.1 aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden kann, muss der Käufer das Vorhandensein eines Produktfehlers nachweisen, ebenso den Kausalzusammenhang zwischen Produktfehler und Schaden. Der Käufer hat diesen Nachweis anhand eines Sachverständigengutachtens zu führen. Einen von der Verkäuferin etwa zu führenden Entlastungsbeweis hinsichtlich des Verschuldens ist durch eine prüffähige Dokumentation der Qualitätssicherung zu erbringen.

10. Gefahrübergang

- 10.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort aus erfolgt und wenn die Verkäuferin die Frachtkosten trägt.

- 10.2 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Teilnichtigkeit

- 11.1 Erfüllungsort für die Zahlungen und für die Lieferung ist D-88512 Mengen.

- 11.2 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).

- 11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin. Tritt die Verkäuferin als Klägerin auf, so ist sie jedoch berechtigt - aber nicht verpflichtet, das Gericht am Sitz des Käufers anzurufen.

- 11.4 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin.

- 11.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass damit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.